

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Korschenbroich

Betr.: 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30/6
"Heckenend" der Stadt Korschenbroich, Stadtteil Glehn

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in der Sitzung am 17.12.1987 die gem. § 13 des Baugesetzbuches durchgeführte 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30/6 "Heckenend" gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) als Satzung beschlossen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 30/6 "Heckenend" werden durch den 2. vereinfachten Änderungsplan wie folgt geändert:

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Die auf dem Grundstück Gemarkung Glehn, Flur 16, Flurstück 229 (ehemals 167) festgesetzte überbaubare Fläche wird in südlicher Richtung in einer Länge von 13 m und einer Breite von 6,5 m ausgedehnt, wobei ein Mindestabstand von 2 m zur Straßenbegrenzungslinie der Wolfstraße festgesetzt wird.

Gleichzeitig wird die zum Bebauungsplanänderungsverfahren gem. § 9 Abs. 8 BauGB erforderliche Entscheidungsbegründung beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 12 des Baugesetzbuches mit dieser Bekanntmachung die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30/6 "Heckenend" rechtskräftig wird. Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort im Planungsamt der Stadt Korschenbroich, Hindenburgstr. 56, 4052 Korschenbroich 1, Zimmer 7, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 23.12.1987

Der Bürgermeister



(Heinrich Mühlen)